

BEGRÜNDUNG ZUM GESETZ ZUR SICHERUNG DER ARTEN- UND BIOTOPVIELFALT IN NIEDERSACHSEN

(Dieser Text ist auf den Unterschriftenbögen abgedruckt)

I. ALLGEMEINER TEIL

Experten sind sich einig: Auch in Niedersachsen findet ein dramatischer Artenverlust statt: Gerade der drastische Rückgang der Artenvielfalt bei den Insekten aber auch bei Wirbeltieren wie Vögeln und Fledermäusen sowie bei Pflanzen ist wissenschaftlich nachgewiesen. Ursächlich hierfür sind namentlich der hohe Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden, die strukturelle Verarmung der Landschaft, örtlich gebietsfremde Gehölzartenwahl und intensive forstliche Nutzung sowie die Versiegelung von Flächen. Jede verlorene Art und jeder gestörte Lebensraum ist nicht nur ein Verlust an Stabilität des natürlichen Lebensgefüges, sondern auch ein Verlust an Schönheit und Vielfalt der niedersächsischen Landschaft und gefährdet auch die Grundlage unseres Wirtschaftens. Das Volksbegehren „Arten- und Biotopvielfalt“ leistet durch die Verbesserung und Ergänzung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz, des Nds. Wassergesetzes und des Nds. Waldgesetzes einen wirksamen Beitrag, den Artenreichtum einschließlich des Bodenlebens in Niedersachsen zu erhalten und zu stärken. Den Belangen der Landwirtschaft wird unter anderem durch die Erweiterung des Erschwernisausgleichs Rechnung getragen.

1

II. ZU DEN REGELUNGEN IM EINZELNEN

Artikel 1: Niedersächsisches Naturschutzgesetz

Zu § 1a – Ziele des Naturschutzes in Niedersachsen

Im Anschluss an die bundesrechtlichen Vorschriften der §§ 1, 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) normiert § 1a über das Bundesrecht hinausgehende Ziele des Naturschutzes und trifft zugleich Aussagen zu deren Verwirklichung.

Abs. 1: Dem ungebremsten Artensterben und dem fortschreitenden Lebensraumverlust muss im Interesse der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für künftige Generationen Einhalt geboten werden (Art. 20a GG). In Anerkennung dessen ergänzt § 1a Abs. 1 die Zielkonkretisierungen des § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG und bringt zum Ausdruck, dass es dem Zweck des Gesetzes entspricht, die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten (Flora und Fauna) in ihrer Gesamtheit einschließlich ihrer Lebensräume dauerhaft zu bewahren und zu verbessern. Über § 1 Abs. 2 BNatSchG geht dies insoweit hinaus, als dieses Ziel unabhängig vom Gefährdungsgrad auch im Hinblick auf aktuell noch ungefährdete Tier- und Pflanzenarten verfolgt wird; das trägt der Erkenntnis Rechnung, dass ein wirksamer Schutz bereits einsetzen muss, bevor die Arten bedroht sind. Zugleich wird klargestellt, dass neben der Bewahrung der Lebensstätten (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG) die Erhaltung und Verbesserung der Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten unter Einschluss aller zugehörigen Teilhabitate angestrebt wird. Im Lichte dieser übergreifenden Zielsetzung sind die Vorschriften des Gesetzes auszulegen und anzuwenden.

Abs. 2: Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Öko-Landbau zu, der auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutz- und Düngemittel verzichtet und sich daher auf die Artenvielfalt weniger belastend auswirkt als die konventionelle Landwirtschaft (SRU, Insektenschutz, 2018). Aus diesem Grunde wird das Ziel einer sukzessiven Steigerung des Öko-Landbaus auf mindestens 20 Prozent

bis zum Jahr 2030 formuliert, das sich in den Bahnen der einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften zu vollziehen hat (§ 1a Abs. 2 Satz 1). Zur Erreichung des Ziels werden Förderprogramme im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in angemessenem Umfang ausgebaut (§ 1a Abs. 2 Satz 2). In Wahrnehmung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz der Natur (§ 2 Abs. 4 BNatSchG) wird das Land Niedersachsen die in seinem Eigentum stehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Neuverpachtungen oder bei der Verlängerung bestehender Pachtverträge diese Grundsätze spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2022/23 vertraglich verankern, soweit dies mit ihrer Zweckbestimmung vereinbar ist. Entscheidend ist, dass die Regeln des Öko-Landbaus auf den Eigentumsflächen eingehalten werden, während es keine Rolle spielt, ob die Bewirtschaftung durch einen konventionellen Landwirtschaftsbetrieb oder einen Bio-Betrieb erfolgt. Durch den „Soweit-Satzteil“ wird klargestellt, dass diese Verpflichtung nicht für Grundstücke mit einer besonderen Zweckbestimmung besteht. Das gilt insbesondere für Grundstücke, für die aus Gründen des Natur- oder Gewässerschutzes besondere Bewirtschaftungsvorgaben bestehen, deren Einhaltung durch § 1a Abs. 2 Satz 3 nicht in Frage gestellt wird.

Abs. 3: Die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungen und Verkehr trägt entscheidend zum Verlust von Lebensräumen bei, führt zur Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft und geht mit der Isolierung der Populationen wild lebender Tier- und Pflanzenarten einher. Die Bundesregierung hat sich deshalb bereits 2002 in ihrer Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, die Flächenversiegelung bis 2020 auf 30 Hektar (ha) pro Tag zu begrenzen – für Niedersachsen wären das etwa 3,9 ha (real 2015 ca. 9 ha). Dieses Ziel wurde bundes- und landesweit verfehlt. Auch wenn der Flächenverbrauch nach den Angaben des Umweltbundesamtes (UBA) im Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2017 auf 58 ha pro Tag zurückging, müssen weitere Anstrengungen zur Verminderung des Flächenverbrauchs unternommen werden. Im Anschluss an § 1 Abs. 5 BNatSchG formuliert § 1a Abs. 3 daher das Ziel, die Neuversiegelung bis zum Jahr 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und in einer längerfristigen Perspektive auf „Netto-Null“ zu bringen.

Abs. 4: Der Einsatz von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) trägt maßgeblich zur Gefährdung der Biodiversität und namentlich zum Insektensterben bei. In seiner Stellungnahme zum Insektenschutz (Okt. 2018) mahnte der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) eine maßgebliche Verringerung des Gesamteinsatzes und der Umweltauswirkungen von Pestiziden an. Diesem Postulat der Fachwissenschaft wird mit § 1a Abs. 5 Rechnung getragen, der bis zum Jahr 2030 eine schrittweise Reduzierung des Pestizideinsatzes um mindestens 40 Prozent zum Ziel des Naturschutzes bestimmt.

Abs. 5: § 1a Abs. 5 stellt Satz 1 klar, dass auch kommunale Gebietskörperschaften (Kreise und Gemeinden) sowie sonstige Personen des öffentlichen Rechts die sich aus § 1a ergebenden Ziele des Naturschutzes bei der Nutzung und Bewirtschaftung der in ihrem Eigentum oder Besitz befindlichen Grundflächen in besonderer Weise zu berücksichtigen haben. Ökologisch besonders wertvolle Grundflächen sollen im Interesse der Bewahrung dort befindlicher Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten nach Satz 2 möglichst keine nachteiligen Veränderungen erfahren. Satz 3 bringt zum Ausdruck, dass bei der Flächenbewirtschaftung auf Pestizide möglichst zu verzichten ist und Düngemittel nur in einer Menge eingesetzt werden sollen, die keinen negativen Einfluss auf die natürliche Artenvielfalt hat. Indem die Adressaten zur „Berücksichtigung“ der Vorgaben verpflichtet werden und auf den Einsatz der genannten Stoffe verzichtet bzw. diese mengenmäßig reduziert werden „sollen“, wird klargestellt, dass hiervon im Einzelfall abgewichen werden kann. Im Übrigen betont Satz 4 ausdrücklich, dass eine bestimmungsgemäße bzw. zweckentsprechende Nutzung von Grundflächen durch die Berücksichtigungspflicht nicht in Frage gestellt wird.

Abs. 6: Die Wälder im Besitz des Landes sollen aufgrund der Vorbildfunktion des Landes so bewirtschaftet werden, dass die natürliche Artenvielfalt auf den jeweiligen Standorten erreicht wird. An diesem Ziel hat sich auch die waldbauliche Förderung auszurichten. In Europa nicht-heimische Arten haben einen deutlich geringeren Wert für die Insektenvielfalt als hier heimische Arten und sollen daher künftig im Rahmen der Förderung forstlicher Maßnahmen nicht mehr gefördert werden.

Abs. 7: Als Hauptverursacher des fortschreitenden Artensterbens und Lebensraumverlustes in der Agrarlandschaft gilt die Landwirtschaft heutiger Prägung, die allerdings zugleich als Bewahrerin einer vielfältigen Kulturlandschaft mit diverser Flora und Fauna in Erscheinung tritt (BfN, Agrar-Report 2017). Landwirtinnen und Landwirte bei der Erhaltung einer Kulturlandschaft zu fördern und zu unterstützen, trägt in besonderer Weise zur Verwirklichung der Ziele des Natur- und Artenschutzes bei. Leistungen einer nachhaltig sowie umwelt- und naturschutzgerecht wirtschaftenden Landwirtschaft, derer es zur Bewahrung einer lebenswerten Kulturlandschaft mit ihren vielfältigen Biotoptypen bedarf, müssen entsprechend honoriert werden. Fördermaßnahmen dienen den in den Absätzen 1, 2, und 4 genannten Zielen durch die Unterstützung der Reduzierung von Stoffeinträgen (Nr. 1-3), der Entwicklung von Vernetzungsstrukturen (Nr. 6, 7), der Biotopvielfalt in der Agrarlandschaft (Nr. 6-9) und speziellen Bewirtschaftungsweisen (Nr. 1, 4, 5, 10) zum Erhalt bestimmter Arten und Artengruppen. Ziel ist deshalb eine leistungsorientierte Agrarförderung.

Zu § 2a – Landwirtschaftliche Nutzung

Während § 5 Abs. 2 BNatSchG Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung normiert, die als bloße Handlungsdirektiven zu verstehen sind (BVerwG, Urt. v. 01.09.2016, 4 C 4.15, BVerwGE 156, 94 Rn. 17), konkretisiert § 2a Abs. 1 diese Grundsätze in Abweichung vom Bundesrecht und gestaltet sie im Interesse der Bewahrung der Artenvielfalt zu strikt beachtlichen Verboten um, von denen unter den in § 2a Abs. 2 genannten Voraussetzungen abgewichen werden kann.

Abs. 1: In Niedersachsen werden rund 58 Prozent der Grundfläche landwirtschaftlich genutzt. Um dem fortschreitenden Artensterben in der Agrarlandschaft Einhalt zu gebieten, stellt Abs. 1 Mindestanforderungen auf, denen eine naturverträgliche Landwirtschaft genügen muss. Nr. 1 untersagt die Umwandlung des in Satz 2 für Zwecke dieses Gesetzes definierten Dauergrünlandes in andere Nutzungsformen (z.B. Wald, Ackerland, Weihnachtsbaumkulturen). Die Vorschrift reagiert auf den in den letzten Jahren in Niedersachsen verzeichneten Rückgang des Dauergrünlandes (LT-Drs. 18/3006) und trägt dem ökologischen Wert dieser Flächen als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten Rechnung. Nr. 2 greift die in § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG enthaltenen Anforderungen auf und wandelt sie in ein Verbot des Grünlandumbruchs auf besonders empfindlichen Standorten um; das trägt zum Schutz dieser wertvollen Lebensräume bei. Nr. 3 HS 1 untersagt erhebliche Beeinträchtigungen bestimmter Kleinstrukturen in der Landschaft, die als Habitate bzw. Teilhabitate für die Erhaltung verschiedenster Tier- und Pflanzenarten wertvoll sind und vor nachteiligen Einwirkungen geschützt werden, die zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht erforderlich und daher vermeidbar sind. Da nicht jede Einwirkung, sondern nur erhebliche Beeinträchtigungen untersagt werden, definiert Nr. 3 HS 2 den Begriff der Erheblichkeit und bringt zum Ausdruck, dass jede Schädigung oder Minderung der Substanz der Strukturelemente erheblich ist. Neben direkten Substanzeinwirkungen (z.B. Verfüllen, Unterpflügen) werden sonstige Handlungen erfasst, die sich ohne Zugriff auf die Substanz schädigend auswirken (z.B. Eintrag von Pestiziden). Nr. 4 schützt feuchte und nasse Grünlandstandorte sowie Moore und Anmoore gegen weitere Grundwasserabsenkungen, um die standorttypische, oftmals gefährdete Fauna und Flora zu sichern. Die in § 2a Abs. 1 normierten „Betreiberpflichten“ lassen

die bisherige Art und Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung unberührt und beschränken sich darauf, Mindeststandards der Rücksichtnahme auf die Belange des Naturschutzes zu etablieren, die sich als Ausdruck der sozialen Bindungen des Eigentums darstellen (Art. 14 Abs. 2 GG). Die Sätze 2 und 3 definieren den Begriff des Dauergrünlandes in Orientierung an Vorschriften des Unionsrechts und stellen klar, dass Brachestadien des Dauergrünlandes erfasst sind, während dies bei Ackerfutterflächen nicht der Fall ist. Satz 4 ist nicht anders als § 14 Abs. 3 BNatSchG vom Gedanken des Naturschutzes auf Zeit getragen; die Vorschrift stellt klar, dass § 2a Abs. 1 Nr. 3 die Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens nicht hindert, wenn naturbelassene Strukturelemente der Feldflur auf Grundlage naturschutzvertraglicher Vereinbarung oder im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Programmen geschaffen wurden.

Abs. 2: Um etwaigen, sich im Einzelfall als unnötig erweisenden, Belastungen abhelfen zu können, verpflichtet § 2a Abs. 2 Satz 1 dazu, auf Antrag Ausnahmen von den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 normierten Verboten zuzulassen, wenn für Einwirkungen, die als Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG) zu bewerten sind (z.B. Beseitigung von Hecken oder Baumreihen), ein Ausgleich im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG erbracht wird oder die Maßnahmen den Zielen von Natur und Landschaft dienen. Während in diesen Fällen eine Ausnahme zu erteilen ist, soll die Erteilung einer Ausnahme nach Satz 2 bei Vorliegen der Voraussetzungen im Regelfall erfolgen, sofern keine außergewöhnlichen Umstände der Erteilung entgegenstehen und eine Ausnahme von dem Verbot des § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 für bodenlockernde Verfahren bis in eine Tiefe von 10 cm beantragt wird.

Zu § 4a – Beleuchtung im Außenbereich

Die zunehmende „Lichtverschmutzung“ hat erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt. In ihrem Aktionsprogramm Insektenschutz (2019) macht die Bundesregierung darauf aufmerksam, dass nachtaktive Insekten von künstlichen Lichtquellen angelockt werden, an den Lichtquellen verenden oder dort Fressfeinden zum Opfer fallen. Künstliche Beleuchtung entfaltet einen „Staubsaugereffekt“, der es mit sich bringt, dass Milliarden von Insekten ihren eigentlichen Lebensraum verlassen und an Lichtquellen zu Tode kommen. Auch wenn noch nicht abschließend geklärt ist, ob nächtliche Beleuchtung zur Reduzierung von Insektenpopulationen beiträgt, müssen Schritte zur Eindämmung der Lichtverschmutzung unternommen werden (vgl. auch SRU, Insektenschutz, 2018).

Die in den Kontext der Vorschriften des Dritten Abschnitts über den allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft integrierte Vorschrift des § 4a Satz 1 greift die fachwissenschaftlichen Erkenntnisse auf und bringt zum Ausdruck, dass Beeinträchtigungen der Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im baulichen Außenbereich (§ 35 BauGB) zu vermeiden sind. Damit verbindet sich kein absolutes Verbot, wohl aber die sich an dem eingriffsbezogenen Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG orientierende Aussage, dass Beeinträchtigungen der Insektenfauna, die mit verhältnismäßigen Mitteln verhindert werden können, zu vermeiden sind. § 4a Satz 2 begründet das Verbot von Himmelsstrahlern und vergleichbaren Einrichtungen. Es handelt sich dabei um besonders starke Projektionsscheinwerfer, die meist bei Festen oder zu Werbezwecken (z.B. Diskotheken) betrieben werden und deren Licht nach oben in den Nachthimmel abgestrahlt wird. Derartige Beleuchtungseinrichtungen können sich nicht bloß auf Insekten, sondern auch auf ziehende Vögel nachteilig auswirken und während der Zugphasen zu Irritationen führen, die sich in auffälligen Verhaltensänderungen äußern (z.B. Kreisflug, Umkehrflug, Richtungsänderungen). Das Verbot dient dazu, die hiermit einhergehenden Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zu vermeiden.

Zu § 5 – Eingriffe in Natur und Landschaft

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist das zentrale Instrument zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Sie trägt maßgeblich dazu bei, dass den von einem Eingriff betroffenen Tier- und Pflanzenarten neuer Lebensraum verfügbar gemacht wird, indem sie den Eingriffsverursacher zur Erbringung einer Kompensationsleistung verpflichtet. Um sicherzustellen, dass diese Verpflichtung stets und nicht bloß dann zu erfüllen ist, wenn ein Eingriff nicht von einer Behörde durchgeführt wird oder einer behördlichen Zulassung oder Anzeige bedarf, wird der bisher einzige Satz des § 5 gestrichen. Die bisherige Abweichung vom Bundesrecht wird daher aufgehoben.

§ 5 weist nunmehr explizit darauf hin, dass bei Eingriffen aufgrund des Aufstellens von Beleuchtungsanlagen die Auswirkungen auf die Insektenfauna zu prüfen und im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen sind. Die Vorschrift bezieht sich auf Beleuchtungseinrichtungen, die im baulichen Außenbereich (§ 35 BauGB) aufgestellt werden, und bringt es mit sich, dass negative Auswirkungen solcher Vorhaben auf die Insektenfauna bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung gesondert in den Blick zu nehmen und nach den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu behandeln sind.

5

Zu § 7 – Verfahren

Der bisherige Inhalt des Absatzes 1 wird gestrichen, um auch die Fälle des § 17 Abs. 3 BNatSchG der Eingriffsregelung zu unterwerfen.

Die **Absätze 1 und 2** tragen zur Verringerung von Umsetzungs- und Funktionsdefiziten der Kompensationsmaßnahmen und vor allem dazu bei, dass eingriffsbetroffenen Tier- und Pflanzenarten tatsächlich für sie geeignete und ökologisch funktionsfähige Lebensräume verfügbar gemacht werden. Dazu wird die Position der Naturschutzbehörde gestärkt, um einen einheitlichen Verwaltungsvollzug sicherzustellen und den Naturschutz zu stärken. Nach Abs.1 ist nun die Naturschutzbehörde für die Prüfung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zuständig, sofern nicht eine Bundesbehörde zuständige Behörde nach § 17 **Abs. 1** BNatSchG ist. **Abs. 2** stellt sicher, dass die Naturschutzbehörde regelmäßig Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft und diese nötigenfalls Nachbesserungen vom Vorhabenträger verlangt bzw. auf Kosten des Vorhabenträgers durchführt, damit die Kompensationsmaßnahmen die Arten- und Biotopvielfalt auch tatsächlich wie vorgesehen sichern.

Zu § 15a – Verbot von Pestiziden in geschützten Bereichen

Abs. 1: § 15a Abs. 1 Satz 1 HS 1 begründet ein Anwendungsverbot für Pestizide im Sinne des Art. 3 Nr. 10 der Richtlinie 2009/128/EG in Naturschutzgebieten (§ 23 BNatSchG), Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten (§ 24 BNatSchG), naturschutzgebietswürdigen Teilen von Biosphärenreservaten (§ 25 BNatSchG), gesetzlich geschützten Biotopen des Bundes- und Landesrechts (§ 30 BNatSchG und § 24) sowie Natura-2000-Gebieten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG. Diese Gebiete dienen zumeist (auch) dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Biotope und bieten zugleich der bedrohten Insektenfauna wichtige Lebens- und Rückzugsräume. In ihrem Insektenschutzprogramm (2019) machte die Bundesregierung bereits auf die Notwendigkeit zur Stärkung der Schutzgebiete in ihrer Funktion als Insektenlebensraum aufmerksam. In Natura 2000-Gebieten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete), die nicht zugleich als Nationalpark oder Naturschutzgebiet geschützt, als naturschutzgebietswürdiger Bereich eines Biosphärenreservates identifiziert sind oder dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, sondern z.B. als Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)

geschützt sind, wird das Verbot durch Satz 2 insoweit beschränkt, als der Einsatz von Pestiziden auf Ackerflächen, die bereits seit längerer Zeit ackerbaulich genutzt werden, erlaubt bleibt. Das trägt dem Umstand Rechnung, dass der Pestizideinsatz in solchen Gebieten zumeist kaum Auswirkungen auf den dort verfolgten Schutzzweck erwarten lässt. Bei Naturschutzgebieten und Nationalparks gilt das Verbot auch im Abstand von 20 Metern zu diesen Gebieten; dieser Pufferstreifen ist nach den Erkenntnissen der Fachwissenschaft (SRU, Insektenschutz, Okt. 2018) erforderlich, um externe Effekte durch die Einwehungen von Pestiziden aus umliegenden Flächen zu vermeiden.

Abs. 2 begrenzt die Reichweite des durch Absatz 1 begründeten Verbotes und stellt klar, dass die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hiervon nicht erfasst ist, die nach Maßgabe des Art 16 VO (EG) Nr. 834/2007 von der Europäischen Kommission für die Verwendung in der ökologischen bzw. biologischen Produktion zugelassen sind. Ob zugelassene Pflanzenschutzmittel im Öko-Landbau oder im Rahmen der konventionellen Landwirtschaft eingesetzt werden, ist nicht von Belang. Entscheidend ist, dass die Anwendung dieser Mittel keine erheblichen Auswirkungen erwarten lassen.

Abs. 3 eröffnet der Naturschutzbehörde die Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmen in Einzelfällen, in denen eine Anwendung von Pestiziden erforderlich ist und keine Beeinträchtigung des im jeweiligen Schutzgebiet verfolgten Schutzzwecks und keine Gefährdung der dort geschützten Arten befürchten lässt. Im Übrigen kann von dem Verbot in Härtefällen unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall befreit werden.

Das Pestizidverbot trägt der Erkenntnis Rechnung, dass Insektenpopulationen selbst in Schutzgebieten unter dem Einsatz dieser Mittel leiden (SRU, Insektenschutz, 2018). Das wirkt sich in der Nahrungskette zugleich auf andere Tierarten negativ aus, die auf Insektennahrung angewiesen sind (z.B. Vögel). Die Vorschrift dient der Verbesserung des Gebietsschutzes und ist in ihrer Ausgestaltung mit höherrangigem Recht vereinbar. Aus kompetenzrechtlichen Gründen beschränkt sich die Vorschrift darauf, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht zu beschränken. Mit ihrem Erlass wird von der Regelungsbefugnis Gebrauch gemacht, die § 22 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a PflSchG den Ländern einräumt. Mit der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG ist § 15a vereinbar. Als Regelung des Naturschutzes, die den für den Rückgang der Artenvielfalt und das fortschreitende Insektensterben mitverantwortlichen Pestizideinsatz in bestimmten Schutzgebieten untersagt, die zumeist (auch) um der Erhaltung wild lebender Tier- und Pflanzenarten willen eingerichtet wurden, handelt es sich um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums, die als Ausdruck der in solchen Gebieten besonders stark ausgeprägten Sozialpflichtigkeit grundsätzlich hinzunehmen ist (Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GG). Unzumutbare Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse gehen hiermit nicht einher. Grundeigentümern bleibt es unbenommen, über ihre Eigentumsobjekte zu verfügen. Soweit in den Schutzgebieten eine land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung nicht schon durch die jeweilige Schutzzerklärung untersagt ist, kann sie auch weiterhin unter weitgehendem Verzicht auf Pestizide ausgeübt werden. Auch wenn § 15a zu einer Beschränkung in der Intensität der Bodennutzung führt, gibt sie unter Aspekten der Verhältnismäßigkeit keinen Anlass zur Beanstandung. Die vorgesehene Übergangsfrist bis 2023 erlaubt es Betroffenen, sich frühzeitig auf das Verbot einzurichten. Die hiermit einhergehende Belastung der forstwirtschaftlichen Nutzung von Waldflächen ist hinnehmbar, zumal ein möglichst weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel ohnehin zu den Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gehört (§ 11 Abs. 2 Nr. 8 NWaldLG); Sondersituationen (z.B. Kalamität) kann durch die Zulassung von Ausnahmen Rechnung getragen werden. Verbotsbedingte Belastungen der land- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung werden

durch Absatz 2 insoweit abgemildert, als Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen, die für die Verwendung im Öko-Landbau zugelassen sind. Im Übrigen kann unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt und in nicht vorhersehbaren Härtefällen auf Grundlage des § 67 Abs. 1 BNatSchG von dem Verbot befreit werden. Sollte das Verbot dennoch im Einzelfall unzumutbare Belastungen hervorrufen, denen weder durch die Erteilung einer Ausnahme oder die Gewährung eines Dispenses abgeholfen werden kann, wird der verfassungsrechtlich gebotene Ausgleich durch eine angemessene Entschädigungsleistung ausgeglichen (§ 68 Abs. 1 BNatSchG). Durch Ergänzung des § 42 Abs. 4 Satz 1 wird im Übrigen sichergestellt, dass für verbotsbedingte Erschwernisse eine Ausgleichsleistung erbracht wird. Das Verbot ist im Übrigen auch mit der grundrechtlich geschützten Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) vereinbar. Im Hinblick auf die land-, und forstwirtschaftliche Bodennutzung handelt es sich um eine Beschränkung in der Freiheit der Berufsausübung, die nicht die Berufswahl, sondern die allein die Berufsausübung betrifft und sich aus den bereits im Kontext der Erwägungen zur Eigentumsgarantie genannten Gründen als verhältnismäßig erweist.

Zu § 15b – Biotopverbundsystem

Um lebensfähige Populationen wild lebender Tiere einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten, muss nach dem abweichungsfesten allgemeinen Grundsatz des § 20 Abs. 1 BNatSchG ein Biotopverbund geschaffen werden, der mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll. Da die Flächenvorgabe von 10 Prozent die unterste Grenze dessen bildet, was als fachlich angemessen zu bezeichnen ist (SRU, Sondergutachten 1985, BT Drs. 10/3613, Rz. 1215 ff.), geht § 15b Satz 1 darüber hinaus und stellt klar, dass der Flächenanteil des Biotopverbundes in Niedersachsen bis zum Jahr 2022 mindestens 15 Prozent der Landesfläche und 10 Prozent des in Satz 2 definierten Offenlandes umfasst.

Zu § 22 – Geschützte Landschaftsbestandteile

Durch die Streichung des bisherigen Absatzes 3 werden die in der bisherigen Regelung besonders geschützten Wallhecken anderen Hecken im Außenbereich gleichgestellt, die in der Neufassung des Absatzes 3 zusätzlich als geschützte Landschaftsbestandteile aufgenommen werden. Um den Schutz der Wallhecken zu verbessern, werden mit der Streichung des bisherigen Absatzes 3 auch die Freistellungen von den zu ihrer Sicherung bestimmten Verboten für Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes (§ 22 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3) und zur Anlage und Verbreiterung von zwei Durchfahrten (§ 22 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5) gestrichen.

Abs. 3: Satz 1 erweitert den Katalog gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile um Hecken im baulichen Außenbereich mit einer Länge von mindestens 20 Metern, die nicht der Einfriedung von Wohngrundstücken dienen (Nr. 3). Zudem werden die Wallhecken (Nr. 4) hier ohne die bisherigen Ausnahmeregelungen einbezogen; einbezogen werden ferner Feldgehölze ab einer Größe von 1.000 m² (Nr. 5) und Laubwälder und Laubmischwälder auf historisch alten Waldstandorten (Nr. 6), die nach Hinweisen aus historischen Karten, Bestandsbeschreibungen oder aufgrund sonstiger Indizien mindestens seit mehreren hundert Jahren kontinuierlich existieren (NNA – Berichte, Satz 2, Heft 3, 1994) sowie Alleen und Baumreihen (Nr. 7). Die sich auf die Umwandlung von Flächen in Ackerland oder Intensivgrünland beziehenden Vorschriften des bisherigen § 22 Abs. 4 Satz 2 und 3 werden durch die neu gefassten Sätze 2 und 3 in Abs. 3 ersetzt. Diese Vorschrift unterwirft die in Satz 1 aufgeführten Landschaftsbestandteile unmittelbar den Schutzbestimmung des § 29 Abs. 2 BNatSchG. In Konsequenz dessen sind Handlungen untersagt, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Landschaftsbestandteile

führen können. Satz 3 bestimmt, dass von diesem Verbot Ausnahmen erteilt werden können, wenn diese aus Gründen Verkehrssicherheit erforderlich sind oder wenn die Beeinträchtigungen der geschützten Landschaftsbestandteile ausgeglichen werden.

Zu § 24 – Gesetzlich geschützte Biotope

In **Abs. 1** Satz 1 wird die klargestellt, dass der Umbruch von Grünland oder Pflegemaßnahmen des Grünlandes durch Drill-, Schlitz- und Übersaat in Grünlandbereichen, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, eine Handlung darstellt, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops führen kann und daher nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verboten ist. Abs. 2 Satz 1 formuliert keine Verschärfung, sondern lediglich eine Klarstellung der Anforderungen an den Umgang mit gesetzlich geschützten Grünlandbiotopen. Sofern die in Satz 1 genannten Handlungen im Einzelfall ausnahmsweise nicht zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, kann die Naturschutzbehörde nach Satz 2 eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Abs. 3 (neu) macht von der bundesrechtlich in § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG geregelten Möglichkeit Gebrauch, weitere Biotoptypen dem gesetzlichen Schutz zu unterstellen. Die Erweiterung des Kataloges bezieht sich auf solche Biotoptypen, die besonders relevant für die Artenvielfalt oder den Erhalt spezieller Arten sind. Arten- und strukturreiches Dauergrünland (Nr. 4) umfasst an Grasarten oder krautigen Pflanzen reiches, extensiv genutztes sowie strukturreiches Dauergrünland mäßig trockener bis nasser und wechselfeuchter Standorte, einschließlich grünlandartiger Brachestadien. Diese sind das „Mesophile Grünland“ (Ziff. 9.1 des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen, NLWKN, Stand Juli 2016), „Sonstiges Feucht- und Nassgrünland“ (Ziff. 9.4 ebd.) sowie der Natura-2000-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“ einschließlich der Brachen dieser Biotoptypen. Nr. 5 schützt Flechten-Kiefernwälder des Natura-2000-Lebensraumtyps 91T0, Nr. 6 das Vorkommen stark gefährdeter Flechtenarten an Findlingen oder Bäumen (Flechten der Kat. 1 und 2 der „Roten Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen“ – NLWKN, Stand 2010). Ziff. 7 unterstellt Streuobstbestände aus hochstämmigen Obstbäumen (Kronenansatz mindestens in 1,60 Meter Höhe) dem gesetzlichen Schutz, sofern sie über eine Größe von 1.000 Quadratmetern und mehr verfügen.

Durch die Sätze 3 und 4 in **Abs. 4** (neu) wird eine jährliche Berichtspflicht der Naturschutzbehörde gegenüber dem Fachministerium über den Fortgang der Eintragung der gesetzlich geschützten Biotope in das Verzeichnis nach Satz 1 des Abs. 4 (neu) (Satz 3) und eine Pflicht zur Veröffentlichung der Eintragung der Ergebnisse der Berichte der Naturschutzbehörden im Internet durch das Fachministerium (Satz 4) etabliert. Diese Verpflichtungen tragen der Erfahrung Rechnung, dass die Eintragung der geschützten Biotope in das Verzeichnis nach Satz 1 von den Naturschutzbehörden sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Erst mit der Eintragung und der damit in Zusammenhang stehenden Information des Grundeigentümers über das Vorhandensein eines gesetzlich geschützten Biotops kann der gesetzliche Biotopschutz seine volle Wirkung entfalten und damit dem Artenschutz im beabsichtigten Umfang dienen. Die Berichtspflicht ermöglicht es dem Fachministerium gegenüber den Naturschutzbehörden auf eine zügige Umsetzung hinzuwirken. Auch die Veröffentlichung im Internet dient dem Zweck, eine Anreizwirkung zur zügigen Umsetzung des gesetzlichen Biotopschutzes zu entfalten.

Abs. 5 Da die Biotoptypen nach Abs. 2 Ziff. 4 durch erhöhte Düngung und Nutzungsintensität gefährdet sind, wird die Düngermenge auf jährlich maximal 60 kg Stickstoff und Mahdhäufigkeit auf eine maximal 2-malige Mahd im Sinne eines Mindestschutzes in Satz 1 begrenzt. Ferner ist eine Weidenutzung oder eine Nutzung als Mähweide

möglich, soweit diese keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt. Ausnahmen sind zulässig, wenn das Biotop dadurch nicht gefährdet wird. Im Übrigen darf auch eine Beweidung das geschützte Biotop nicht zerstören oder erheblich beeinträchtigen. Soweit erforderlich ordnet die Naturschutzbehörde die über Satz 1 hinausgehenden erforderlichen Maßnahmen zum Erhalt nach § 2 Abs. 1 Satz 3 an. Die Nutzungseinschränkungen unterliegen gemäß § 42 Abs. 4 dem Erschwernisausgleich.

Zu § 25 – Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“

Abs. 2 fordert die gebietsspezifische Betreuung durch die Naturschutzbehörde oder im Zusammenwirken mit Dritten, etwa im Rahmen Ökologischer Stationen. Durch eine effektive Betreuung wird die praktische Wirksamkeit des Gebietsschutzes verbessert.

9

Zu § 25a – Schutzvorschriften für Wiesenbrüter in Natura-2000-Gebieten

Bei den Brutvögeln der Agrarlandschaft werden seit langer Zeit deutliche Bestandsrückgänge verzeichnet (BfN, Artenschutzreport, 2015). Besonders dramatisch sind die Bestandseinbußen der in § 25a Abs. 1 Satz 1 genannten Wiesenvogelarten, für deren Erhaltung Niedersachsen eine besondere Verantwortung trägt. Um ihr gerecht zu werden, wird mit § 25a eine Regelung geschaffen, die darauf abzielt, die Lebensbedingungen in den Natura 2000-Gebieten zu verbessern, die speziell zum Schutz dieser Wiesenvögel eingerichtet wurden (EU-Vogelschutzgebiete) oder in denen sie als charakteristische Arten der in FFH-Gebieten geschützten natürlichen Lebensraumtypen von den dort verfolgten Schutzzwecken umfasst sind (Beispiel: Uferschnepfe, Kiebitz, Großer Brachvogel als charakteristische Arten des LRT 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“). Um eine erfolgreiche Reproduktion sicherzustellen und in diesen Gebieten einen bewirtschaftungsbedingten Verlust von Gelegen und Jungvögeln aus-zuschließen, untersagt § 25a Abs. 1 Satz 1 jede Form der Grünland-Bewirtschaftung in den besagten Natura 2000-Gebieten in der Zeit vom 20. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres. Nach Satz 2 gilt dieses Verbot nicht auf Flächen, deren Bewirtschafter eine naturschutzvertragliche Vereinbarung abgeschlossen haben, die einen Verlust von Gelegen und Küken in einer dem gesetzlichen Verbot entsprechenden Weise ausschließt. Daneben gilt das Verbot auch dann nicht, sofern die Naturschutzbehörde den Bewirtschaftern bereits auf Grundlage des § 44 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG Vorgaben für die Grünlandbewirtschaftung erteilt hat. Um unnötige Belastungen der Bewirtschafter von Grünlandflächen zu verhindern, ermittelt die Naturschutzbehörde nach Absatz 2 Satz 1 alljährlich die Flächen, auf denen sich Brutvorkommen der Wiesenvögel befinden; die betroffenen Bewirtschafter werden davon in Kenntnis gesetzt, während den Bewirtschaftern der Flächen ohne Brutvorkommen für die jeweilige Brutperiode eine Ausnahme von dem Verbot erteilt wird, ohne dass es dazu eines gesonderten Antrags bedarf. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Verbotswirkung zielgenau nur auf Grünlandflächen zum Tragen kommt, auf denen es des Schutzes tatsächlich bedarf. Absatz 3 gestattet es der Naturschutzbehörde, den Geltungszeitraum des Verbots in einzelnen Jahren in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen und dem Verlauf des Brutgeschäfts zu variieren, um unnötige Erschwernisse der Grünlandbewirtschaftung zu verhindern. Absatz 4 stellt klar, dass weitergehende Vorschriften einschließlich derjenigen, die sich aus der jeweiligen Schutzerklärung (§ 22 BNatSchG) ergeben, unberührt bleiben. § 25a Abs. 1 Satz 1 ist eine Regelung des Gebietsschutzes, die nicht enteignend wirkt, sondern den Inhalt und die Schranken des Grundeigentums für die Zukunft in allgemeiner Form bestimmt (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG). Das Verbot verleiht den sozialen Bindungen Ausdruck, die in Ansehung der in Natura-2000-Gebieten gelegenen Grünländer, die zugleich als Bruthabitat der dort geschützten Wiesenvögel fungieren, besonders stark ausgeprägt ist. Die Regelung ist zur Erreichung des mit ihr verfolgten

Ziels des Gebietsschutzes für Wiesenvögel geeignet und erforderlich, weil eine der guten fachlichen Praxis entsprechende Grünlandbewirtschaftung in den einzelgebietlichen Schutzklärungen zumeist von den dort geregelten Verboten freigestellt ist. Unzumutbare Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse gehen hiermit nicht einher, zumal die Verfügungsbefugnis nicht berührt wird und sich die Restriktionen der Bewirtschaftung in verhältnismäßigen Bahnen bewegen. Da das Verbot erst ab dem 01. Januar 2023 zu beachten ist, trägt die Übergangsfrist Sorge dafür, dass sich die Eigentümer auf das Verbot einstellen können. Ausweislich des Satzes 2 haben sie es in der Hand, durch Abschluss eines Naturschutzvertrages den Verbotswirkungen zu entgehen. Die Regelung in Absatz 2 stellt sicher, dass sich die Bewirtschaftung der Grundflächen ohne Brutvorkommen in der jeweiligen Brutphase nur geringfügig bis zur entsprechenden Feststellung verzögert. Eigentümer der Flächen mit Brutvorkommen werden in der Bewirtschaftung deutlich beschränkt, indessen wird die sich daraus ergebende Belastung dadurch möglichst gering gehalten, dass die Naturschutzbehörde den Geltungszeitraum des Verbots in Abhängigkeit von den jährlich wechselnden Umständen verkürzen kann. Im Übrigen kann nicht vorhersehbaren Härtefällen durch die Erteilung einer Befreiung Rechnung getragen werden, sofern dies mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); andernfalls erhält der Betroffene eine angemessene Entschädigung (§ 68 Abs. 1 BNatSchG). Jenseits des verfassungsrechtlich Gebotenen wird durch Änderung des § 42 Abs. 4 sichergestellt, dass ein Erschwernisausgleich gewährt wird. Soweit Bewirtschafter der Grundflächen Einschränkungen ihrer beruflichen Freiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) erfahren, ist auch dies aus den vorstehend genannten Gründen und namentlich deshalb gerechtfertigt, weil andernfalls der Beitrag, den die Natura-2000-Gebiete zum Schutz der Wiesenvögel erbringen, deutlich gemindert ist.

Zu § 42 – Beschränkungen des Eigentums; Entschädigung und Ausgleich

Unter Ausnutzung der sich aus § 68 Abs. 4 BNatSchG ergebenden Regelungsmöglichkeiten ermächtigt § 42 Abs. 4 die Landesregierung, einen – verfassungsrechtlich nicht gebotenen – Erschwernisausgleich für Eigentümer und Nutzungsberechtigte zu regeln, denen die rechtmäßig ausgeübte land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung durch bestimmte Vorschriften des Naturschutzes erschwert wird. Die Änderung des Katalogs durch die Erweiterung um die §§ 15a, 25a legt fest, dass ein derartiger Härteausgleich auch im Interesse der Abmilderung von Erschwernissen geregelt werden soll, die sich aus der Beachtung der durch §§ 15a, 25a begründeten Verbote ergeben können. Dies soll sicherstellen, dass durch die erhöhten Anforderungen den betroffenen Landwirten ein angemessener Ausgleich zukommt.

Zu § 43 – Ordnungswidrigkeiten

Mit den Änderungen im § 43 wird der Katalog der Ordnungswidrigkeiten den zuvor in den §§ 2a Abs. 1 und 2, 4a, 15a, 24 Abs. 2 und 3, 25a getroffenen Festsetzungen angepasst. Mit der Streichung des Abs. 1 wird die bisherige Regelung gestrichen, wonach die Verursachung eines Eingriffs in Natur und Landschaft ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 keine Ordnungswidrigkeit darstellt. Diese Regelung vollzieht daher die im § 5 vorgenommene Änderung auch für den Katalog der Ordnungswidrigkeiten nach. Die Streichung des Satzes 2 in Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass diese Regelung bereits zum 28. Februar 2013 ausgelaufen ist.

Zu § 58 – Gewässerrandstreifen

Abs. 1 Satz 1 HS 1 legt fünf Meter breite Gewässerrandstreifen an allen im Außenbereich befindlichen Gewässern im Sinne des § 1 Nds. Wassergesetz fest. Die Bestimmungen gelten entsprechend § 1 Nds. Wassergesetz daher nicht für Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die nicht dazu dienen, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern. An künstlichen und regelmäßig nur weniger als sechs Monate wasserführenden Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung wird kein Gewässerrandstreifen festgesetzt. Die Feststellung, um welche Gewässer es sich dabei handelt, obliegt der Wasserbehörde nach § 127 Abs. 2 NWG, der zudem die Aufgabe obliegt ein Verzeichnis dieser Gewässer zu führen. Das Verbot des Düngens und des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pestiziden in Gewässerrandstreifen nach Satz 2 dient der Entwicklung möglichst artenreicher Gewässerrandbereiche als Teil des Biotopverbundsystems und soll den Eintragsrisiko von Düngestoffen und Pestiziden in die Gewässer reduzieren. Satz 3 begrenzt die Reichweite des durch Satz 2 Nr. 2 begründeten Verbotes analog zu § 15a Abs. 2 NAGBNatSchG und stellt klar, dass die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hiervon nicht erfasst ist, die nach Maßgabe des Art 16 VO (EG) Nr. 834/2007 von der Europäischen Kommission für die Verwendung in der ökologischen bzw. biologischen Produktion zugelassen sind. Ob zugelassene Pflanzenschutzmittel im Öko-Landbau oder im Rahmen der konventionellen Landwirtschaft eingesetzt werden, ist nicht von Belang. Entscheidend ist, dass die Anwendung dieser Mittel keine erheblichen Auswirkungen erwarten lassen. Satz 4 stellt klar, dass Verordnungen nach § 36 Abs. 6 des Pflanzenschutzmittelgesetzes unberührt bleiben.

Abs. 2 eröffnet der Wasserbehörde die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Verordnung an kleineren Gewässern (dritter Ordnung), sofern der Abstand zwischen zwei benachbarten Gewässern 100 Meter unterschreitet, damit eine geordnete Bewirtschaftung der Grundstücke auch in Niederungsgebieten mit klein-parzellierten Eigentumsflächen möglich ist. Satz 3 ermöglicht das Entfernen auch von standortgerechten Gehölzen im Einzelfall, soweit es aus naturschutzfachlichen oder wasserwirtschaftlichen Gründen oder aus Gründen der Gefahrenabwehr geboten ist.

Abs. 3 erweitert die Voraussetzungen für die Möglichkeit, Gehölzanzpflanzungen anzuordnen, um die ökologischen Funktionen der Randstreifen nach Abs. 1 zu stärken.

Abs. 4 verweist auf die erforderliche Förderung zur ökologischen Optimierung von Gewässerrandstreifen, **Abs. 5** Satz 1 stellt klar, dass im Außenbereich die Gewässerrandstreifen von der Wasserbehörde weder aufgehoben noch über Absatz 1 hinaus abweichend festgesetzt werden dürfen. Nach Satz 2 sind die Befreiungsmöglichkeiten nach § 38 Abs. 5 WHG auch für Verbote dieses Paragraphen gegeben, um im Einzelfall unbillige Härten zu vermeiden und dem Allgemeinwohl Rechnung zu tragen.

Zu § 59 – Gefahren, Entschädigung, Vergütung

Mit der Änderung von Abs. 2 Satz 1 wird klargestellt, dass das im § 58 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 geregelte Verbot des Einsatzes von Düngestoffen, wie auch das Verbot des Einsatzes von Pestiziden nach § 58 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 ausgleichs- oder entschädigungspflichtig ist, soweit dadurch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Gewässerrandstreifen erheblich eingeschränkt wird. Eine solche erhebliche Einschränkung ist für die in landwirtschaftlicher Nutzung befindlichen Teilbereiche eines

Gewässerrandstreifens, auf denen der Einsatz von Pflanzenschutzmittel nach dem Pflanzenschutzgesetz oder der Einsatz von Düngestoffen nach dem Düngerecht zulässig ist, regelmäßig anzunehmen. Ferner wird klargestellt, dass auch die Anordnung der Wasserbehörde, einen Gewässerrandstreifen mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen oder mit einer anderen Art der Dauerbestockung zu versehen, der Ausgleichs- oder Entschädigungspflicht unterliegt.

Zu § 61 – Gewässerunterhaltung

Durch die Änderungen in **Abs. 1** sind nunmehr die ökologischen Funktionen der Gewässer gleichwertig mit wasserwirtschaftlichen Aspekten zu berücksichtigen.

Zu § 64 – Unterhaltungsverbände

Durch die Aufhebung des § 61 wird der Regelung des § 39 WHG zur Anwendung verholphen. Entgegen der Regelung des § 61 bestimmt § 39 Abs. 1 Ziff. 4 WHG die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers als Lebensraum von Tieren und Pflanzen zum Ziel der Gewässerunterhaltung. Damit erfährt der Arten- und Lebensraumschutz im und am Gewässer eine deutliche Aufwertung.

Artikel 3: Niedersächsisches Waldgesetz

Zu § 5 – Berücksichtigung der Waldfunktionen, Zusammenarbeit der Behörden

Abs. 1 Satz 2 stellt im Hinblick auf Planungen und Maßnahmen anderer Behörden die besonders zu beachtenden ökologischen Funktionen des Waldes heraus.

Zu § 15a – Besondere Anforderungen von Landes-, Stiftungs- und Genossenschaftswald

In **Abs. 4** wird klargestellt, dass der Landeswald vorrangig dem Allgemeinwohl dient. Satz 2 übernimmt zu erheblichen Teilen den bisherigen Wortlaut des § 15 Abs. 4 und verdeutlicht, dass zum Erreichen der Allgemeinwohlziele die Schutz- und Erholungs-funktionen des Waldes besonders zu fördern sind. Herausgehoben sind angesichts ihrer besonderen Bedeutung die Lebensraumfunktionen des Waldes. Satz 3 regelt die Nutzungsanforderungen vor dem Hintergrund der Ziele nach Satz 1 und der besonderen Schutzfunktionen nach Satz 2 im Detail in Ziff. 1-8.

Abs. 5 fordert die Einrichtung eines mindestens 1.000 Hektar großen Naturwaldbereiches im Solling. Der Solling bildet zusammen mit Bramwald und Reinhardswald ein großes, weitgehend geschlossenes Waldgebiet. Landschaftsprägende Elemente sind zahlreiche, kleinere naturnahe Bäche mit z.T. wertvollen Amphibien- und Libellenvorkommen. In den zentralen Bereichen des Solling befinden sich eine große Zahl von bodensauren Eichen- und Buchenwäldern. Teile des Solling sind als FFH-Gebiete gemeldet. Die örtlich bestandsprägenden Buchenwälder und andere Altholzbestände, die z.T. aus der Hudewaldwirtschaft hervorgegangen sind, sind naturschutzfachlich als sehr wertvoll erkannt worden und sind Kernbereiche des bundesweiten Biotopverbundes. (vgl. BfN Landschaftssteckbrief - 37001 Solling Bramwald und Rheinhardswald). In diesem in Teilen schon jetzt naturnah ausgeprägten Waldgebiet bietet sich im Bereich der Landesforsten die Einrichtung eines großflächigen Wildnisgebietes an, in dem sich die Waldbereiche großräumig und mit nur geringen randlichen Störeinflüssen naturnah und entsprechend vielfältig entwickeln können und einer angepassten Tier- und Pflanzenwelt Raum geben.